

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Bereich der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

vom 23.03.2017

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt auf Grund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert am 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384), folgende

Verordnung:

§1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Röthenbach a.d.Pegnitz abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden anlässlich

- a) des Gewerbetages der zwischen dem letzten Sonntag im April und dem letzten Sonntag im Mai stattfindet,
- b) des Kirchweih- und Blumenfestes jeweils am letzten Sonntag im August,
- c) anlässlich des Martinifestes am Sonntag nach Martini.

Fällt der Sonntag zum Martinifest auf den Volkstrauertag, ist dieses Fest auf den Sonntag vor Martini zu verschieben.

§2

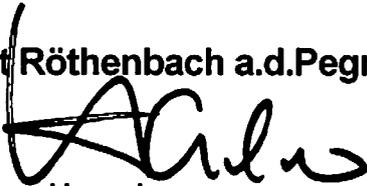
Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 Ladenschlussgesetz sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetzes wird hingewiesen.

§3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 20. April 2017 in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 23.03.2017

Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

Hacker
Erster Bürgermeister